

# **Ordnung<sup>1</sup> der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Regional-KODA-Ordnung) vom 1. Januar 2016 in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 2021**

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite<sup>2</sup> gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
1. der Diözese Osnabrück / der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
  2. den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
  4. dem Diözesancaritasverband Osnabrück / Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  5. den sonstigen dem Bischof von Osnabrück / Bischöflichen Offizial in Vechta<sup>3</sup> unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
- und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,

---

1 KABI Osnabrück 2016, Art. 6, 2019, Art. 185

KABI Münster 2016, Art. 40, 2019, Art. 189

2 Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

3 Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen „Bischof“ bzw. „Bischöflicher Offizial“ verwendet.

- a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,
  - b) wenn sie ihren Sitz in der Diözese Osnabrück / in dem Officialatsbezirk Oldenburg haben,
  - c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Bischof / Bischöflichen Official anzeigen und
  - d) wenn der Bischof / Bischöfliche Official der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers mit Sitz in der Diözese Osnabrück / im Officialatsbezirk Oldenburg in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung des Bischofs / Bischöflichen Official ist die Kommission anzuhören. <sup>3</sup>Wird die Aufnahme in die Kommission vom Bischof / Bischöflichen Official abgelehnt, verweist der Bischof / Bischöfliche Official den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.
- (3) Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Bischof / Bischöfliche Official nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

## **§ 2 Die Kommission**

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger in der Diözese Osnabrück und im Officialatsbezirk Oldenburg wird eine "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts" (Regional-KODA Osnabrück/Vechta) errichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. Januar des auf die KODA-Wahl folgenden Jahres. <sup>3</sup>Sie endet am 31. Dezember des nächsten KODA-Wahljahres. <sup>4</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

## **§ 3 Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Bischof / Bischöflichen Official in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zehn, je fünf aus der Diözese Osnabrück und je fünf aus dem Officialatsbezirk Oldenburg.

#### **§ 5 Vertretung der Dienstgeber**

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Bischöflichen Generalvikar in Osnabrück / Bischöflichen Official in Vechta<sup>4</sup> für eine Amtsperiode berufen. <sup>2</sup>Der Generalvikar / Bischöfliche Official gibt dem Vorsitzenden der Kommission zwei Wochen vor Ablauf der Amtsperiode die Vertreter der Dienstgeber bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als Dienstgebervertreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. <sup>4</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (3) <sup>1</sup>Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern zu erhöhen. <sup>2</sup>Die Berufung der Dienstgebervertreter nach Satz 1 erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen durch den Bischöflichen Generalvikar in Osnabrück/Bischöflichen Official in Vechta für eine Amtsperiode.

#### **§ 6 Vertretung der Mitarbeiter**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter bestimmen ihre Vertreter in der Regional-KODA in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtsperiode. <sup>2</sup>Die Wahl der Mitarbeitervertreter wird ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt getrennt in der Diözese Osnabrück und im Officialatsbezirk Oldenburg. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertreter sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. <sup>5</sup>Das Nähere regeln §§ 8 ff.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>2</sup>Das Nähere regeln §§ 9 ff.

#### **§ 7 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Mitarbeitervertreter, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Wechsel erfolgt durch Neuwahl jeweils nach

---

<sup>4</sup> Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen „Generalvikar“ bzw. „ Bischöflicher Official“ verwendet.

der Hälfte der Amtsperiode. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission lädt innerhalb von zehn Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die benannten Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens vierzehn Wochen nach der Wahl stattzufinden hat.

## **§ 8 Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschlagsberechtigt und wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.<sup>2</sup>Nicht wahlberechtigt sind,
  1. Leiter von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO,
  2. leitende Mitarbeiter, die in einer Einrichtung zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (§ 3 Abs. 2 MAVO),
  3. Mitarbeiter, die vom Dienstgeber einer Einrichtung zu sonstigen Mitarbeitern in leitender Stellung ernannt wurden (§ 3 Abs. 2 MAVO),
  4. Mitarbeiter, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
  5. Mitarbeiter, die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
  6. Mitarbeiter, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
- (2) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die in Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Rechtsträgern in der Diözese Osnabrück / dem Officialatsbezirk Oldenburg stehen, die in dem Verzeichnis nach § 8B Abs. 2 aufgeführt sind, sind nur einmal wahlberechtigt. <sup>2</sup>Sie sind in das Wählerverzeichnis des Rechtsträgers aufzunehmen, in dem der höhere Beschäftigungsumfang vereinbart ist. <sup>3</sup>Im Zweifel entscheidet darüber der Wahlvorstand. <sup>4</sup>Die Mitarbeiter sind darüber zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.  
<sup>2</sup>Nicht wählbar sind
  1. Mitarbeiter, die in einer Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind,
  2. Mitarbeiter, die bei einem Rechtsträger, der in dem Verzeichnis nach § 8B Abs. 2 aufgeführt ist, Mitglied eines Organs sind, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist.

## § 8 A Wahlgruppen

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus den Dienstbereichen:

1. Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände, z.B.
  - Küster, Organisten, Chorleiter
  - Pfarrsekretäre
  - Rendanten / Kirchenprovisoren (soweit Arbeitnehmer)
  - Reinigungskräfte
  - Büchereibedienstete
  - Friedhofsbedienstete
2. Pastoraler Dienst, z.B.
  - Gemeinde- und Pastoralreferenten
  - Katecheten
  - katechetische Lehrkräfte
3. Verwaltung und kirchliche Dienstleistungseinrichtungen, z.B.
  - Mitarbeiter in der Verwaltung (z.B. Sekretäre, Sachbearbeiter), Hausmeister und Raumpfleger, Mitarbeiter in Küche und Hauswirtschaft des Bistums / des Offizialatsbezirks, des Domkapitels, der Verbände, der Schulen, der Bildungshäuser, Bildungswerke und Familienbildungsstätten, der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
  - Mitarbeiter von Nachrichtenagenturen, von Wohnungswirtschaftsunternehmen, von Buchhandlungen und Kirchenzeitungen
4. Bildungs- und Beratungswesen, z.B.
  - Referenten im Seelsorgeamt und in Dekanatsjugendbüros
  - pädagogische Mitarbeiter in Bildungshäusern, Bildungswerken und Familienbildungsstätten, in der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, in der Diözesanbibliothek, im Diözesanmuseum, in religionspädagogischen Arbeitsstellen, in der Berufsbegleitung
  - Verbandssekretäre, pädagogische Mitarbeiter und Bildungsreferenten der Verbände
  - Berater in Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
  - Diözesan- und Regionalkirchenmusiker
5. Schulbereich, Sozial- und Erziehungsdienst, z.B.
  - Lehrkräfte an Schulen
  - Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst.

(2) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. <sup>2</sup>Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die abschließende Entscheidung des Generalvikars / Bischöflichen Offizials ein. <sup>3</sup>Aus jeder Gruppe wird in der Diözese Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg je ein Vertreter gewählt.

## § 8 B Vorbereitung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Der Generalvikar / Bischöfliche Official beauftragt jeweils eine Person aus der kirchlichen Verwaltung, die für die organisatorische Durchführung der Wahl verantwortlich ist und dem Wahlvorstand für personelle und sachliche Unterstützung zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Aufgaben aus § 8B Abs. 7. <sup>4</sup>Der Generalvikar / Bischöfliche Official und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar / Bischöflichen Official im April des Wahljahres das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, die am 1. April des Wahljahres die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. <sup>2</sup>Das Verzeichnis ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Sorge für die Durchführung der Wahl obliegen dem jeweiligen Wahlvorstand (Diözese Osnabrück / Officialatsbezirk Oldenburg). <sup>2</sup>Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet. <sup>3</sup>Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. <sup>4</sup>Mitglieder (mind. 3 bzw. 5) und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern der Mitarbeiter in der Kommission gewählt. <sup>5</sup>Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. <sup>6</sup>Die Konstituierung des Wahlvorstandes soll spätestens im April des jeweiligen Wahljahres erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt jeweils einen Terminplan auf. <sup>2</sup>Im Terminplan sind folgende Daten festzusetzen:
  - a) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wahlaufrufes und der Formulare für die Wahlvorschläge zu erfolgen hat (August),
  - b) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wählerverzeichnisses an die Rechtsträger zu erfolgen hat (September),
  - c) Zeitpunkt, bis zu dem der Rechtsträger, die Mitarbeiter, die Mitarbeitervertretung Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geltend machen können (Oktober),
  - d) Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen (Oktober),
  - e) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen (Wahlausweis, Wahlbrief, Rückantwort Wahlumschlag, Stimmzettel) zu erfolgen hat (November),
  - f) Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Wahltag) (Dezember).<sup>3</sup>Der Terminplan und ggf. weitere Festsetzungen des Wahlvorstandes sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt einen Wahlaufruf mit Informationen zur Aufgabe der Regional-KODA und zum Wahlverfahren. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand sorgt für den Versand des Wahlaufrufs und von Formularen für die Wahlvorschläge an alle Rechtsträger, die in dem in Abs. 2 genannten Verzeichnissen aufgeführt sind und veröffentlicht den Wahlaufruf in geeigneter Weise.
- (6) Der Rechtsträger macht den Wahlaufruf in seiner Einrichtung / seinen Einrichtungen bekannt und gibt Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter und die zuständige Mitarbeitervertretung weiter.

- (7) <sup>1</sup>Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück / Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta stellt für alle Rechtsträger ein Verzeichnis der in deren Einrichtungen wahlberechtigten Mitarbeiter auf (Wählerverzeichnis), in das lediglich Name, Vorname sowie ggf. ein Organisationsmerkmal eingetragen werden. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wählerverzeichnisse an alle Rechtsträger. <sup>3</sup>Der Dienstgeber legt das für die jeweilige Einrichtung erstellte Wählerverzeichnis an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme aus und gibt es der zuständigen Mitarbeitervertretung zur Kenntnis. <sup>4</sup>Der Dienstgeber, jeder Mitarbeiter oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist geltend machen. <sup>5</sup>Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. <sup>6</sup>Der kirchliche Rechtsweg steht dem Einspruchsführer bzw. dem Beschwerdeführer offen.

### **§ 8 C Durchführung der Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Jeder nach § 8 Abs. 1 wahlberechtigte Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die Tätigkeit sowie die Gruppenzugehörigkeit (§ 8F), die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 3 erfüllt und seiner Benennung zustimmt. <sup>4</sup>Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter unterschrieben und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8 Abs. 3 und die Gruppenzugehörigkeit nach § 8F. <sup>2</sup>Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, so fordert er denjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf, die Mängel zu beseitigen.
- (3) <sup>1</sup>Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand die Kandidatenliste. <sup>2</sup>Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel nach Gruppenzugehörigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. <sup>3</sup>Neben der Gruppenzugehörigkeit sind für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben. <sup>4</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Mitarbeiterinformation, in der die Kandidaten Gelegenheit haben, sich zu ihrer Person und ihren Vorstellungen zur KODA-Arbeit zu äußern.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wahlunterlagen an die in den Wählerverzeichnissen erfassten Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus der Mitarbeiterinformation, dem Wählerausweis, dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta - Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta - Wahlbriefumschlag“, auf den die Aufschrift des Wahlvorstandes aufgedruckt ist.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel abgeben. <sup>2</sup>Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist nicht möglich. <sup>3</sup>Nicht angekreuzte oder missverständlich angekreuzte, mit Bemerkungen versehene Stimmzettel oder solche, auf denen mehr als fünf Stimmen angekreuzt sind, sind ungültig.
- (6) <sup>1</sup>Der Stimmzettel wird in einen zu verschließenden Stimmzettelumschlag eingelegt. <sup>2</sup>Dieser ist zusammen mit der Erklärung des Wählers („Wahlausweis“) in den an den Wahlvorstand adressierten und zu verschließenden Wahlbriefumschlag einzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlberechtigte hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag um 09:00 Uhr beim Wahlvorstand eingeht. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand prüft

die Wahlunterlagen. <sup>3</sup>Er öffnet die Wahlbriefumschläge, trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein und verwahrt die Stimmzettels Umschläge ungeöffnet in einem versiegelten Behälter bis zum Wahltag.

- (8) <sup>1</sup>Die Stimmenauszählung erfolgt am Wahltag nach Ablauf der gesetzten Frist. <sup>2</sup>Die Stimmenauszählung ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

### **§ 8 D Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Die übrigen Gewählten jeder Gruppe sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (3) Stand bei der Wahl für eine Gruppe kein Kandidat zur Verfügung, so ist für diese Gruppe derjenige gewählt, auf den als Ersatzmitglied - unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit - die meisten Stimmen entfallen sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

### **§ 8 E Wahlanfechtung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt schriftlich anzufechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. <sup>2</sup>Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. <sup>3</sup>Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>4</sup>Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. <sup>5</sup>Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

### **§ 8 F Nachrücken**

- (1) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Gruppe aus der Diözese Osnabrück / dem Officialatsbezirk Oldenburg für den Rest der Amtsperiode nach. <sup>2</sup>Steht in der Gruppe kein Ersatzmitglied zur Verfügung, rückt das Ersatzmitglied nach, auf das unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit die meisten Stimmen entfallen sind.



- (2) <sup>1</sup>Steht kein Ersatzmitglied aus der Diözese Osnabrück / dem Officialatsbezirk Oldenburg mehr zur Verfügung, wählen die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Wahlhandlung soll ein Mitglied der Dienstgeberseite der Kommission anwesend sein. <sup>4</sup>Die notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Entsendungsgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). <sup>2</sup>Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (2) <sup>1</sup>Als Gewerkschaftsvertreter kann nur benannt werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achtet und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektiert. <sup>2</sup>Der Vorsitzende prüft, ob die benannte Person die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllt. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>5</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Kündigen während einer Amtsperiode alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, bestimmen die gewählten Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission für den Rest der Amtsperiode gemäß § 8F (Nachrücken) Abs. 2 ein Ersatzmitglied.

## **§ 9A Vorbereitung der Entsendung**

- (1) <sup>1</sup>Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Kommission veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) auf, sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen. <sup>2</sup>Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. <sup>3</sup>Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. <sup>2</sup>Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. <sup>3</sup>Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

- (4) <sup>1</sup>Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>3</sup>Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

### **§ 9 B Durchführung der Entsendung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich über den von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. <sup>2</sup>Benennt nur eine Gewerkschaft einen Vertreter für die Kommission, fällt der Sitz an diese Gewerkschaft. <sup>3</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf den von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter. <sup>4</sup>Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (2) <sup>1</sup>Die namentliche Benennung der Vertreter der Gewerkschaften erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. <sup>2</sup>Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (3) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung zwischen den mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Abs. 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. <sup>2</sup>In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>5</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. <sup>6</sup>Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>7</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

### **§ 9 C Ergebnis der Entsendung**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende der Kommission stellt das Ergebnis der Entsendung fest. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

### **§ 9 D Ausscheiden**

Scheidet ein entsandter Vertreter aus der Kommission aus oder wird er abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich einen neuen Vertreter.

### **§ 9 E Kosten der Entsendung**

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

## **§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
  1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözese Osnabrück / des Officialatsbezirks Oldenburg, für den das Mitglied gewählt oder für den es berufen wurde oder
  4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. <sup>4</sup>Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. <sup>6</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>7</sup>Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (4) <sup>1</sup>Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein gewählter Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

## **§ 11 Unterkommissionen**

<sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus § 12 und § 13 etwas anderes ergibt.

## **§ 12 Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Mitglieder jeder Seite werden von den Seiten der Kommission gewählt. <sup>3</sup>Zumindest die Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

## **§ 13 Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen**

<sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden dem Bischof / Bischöflichen Official nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

## **§ 14 Rechtsstellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 15 Freistellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. <sup>5</sup>Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese Osnabrück / die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
- (2) Die gemäß § 8D gewählten Kandidaten sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

## **§ 16 Schulung**

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt drei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

## **§ 17 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

## **§ 18 Beratung**

<sup>1</sup>Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kündige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. <sup>3</sup>Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

## **§ 19 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung

ein. <sup>2</sup>Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

- (3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. <sup>2</sup>Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. <sup>3</sup>Im Ausnahmefall können Sitzungen mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. <sup>4</sup>Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>5</sup>Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. <sup>6</sup>Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 20 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung**

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischof / Bischöflichen Offizial übermittelt.
- (4) Sieht sich der Bischof / Bischöfliche Offizial nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Generalvikariat / Bischöflich Münsterschen Offizialat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Bischof / Bischöflichen Offizial in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Bischof / Bischöflichen Offizial zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Bischof / Bischöfliche Official sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

## **§ 21 Vermittlungsausschuss**

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gemäß § 23 Abs. 2. <sup>2</sup>Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

## **§ 22 Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzer, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

## **§ 23 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der

Kommission ist.<sup>5</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen.<sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

## **§ 24 Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

## **§ 25 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. <sup>6</sup>Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der im Losverfahren obliegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 23 gewählt ist.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.



## **§ 26 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. <sup>5</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Bischof / Bischöflichen Official zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. <sup>6</sup>Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Bischof / Bischöflichen Official zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

## **§ 27 Vorbereitungsausschuss**

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Tarifausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Die Aufgabe des Tarifausschusses besteht in der Beobachtung der tariflichen Entwicklungen und in der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Kommission. <sup>4</sup>Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen. <sup>5</sup>§ 19 Abs. 4 S. 2, 3, 6 gelten entsprechend.

## **§ 28 Ausschüsse**

<sup>1</sup>Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 4 S. 2, 3, 6 gelten entsprechend.

## **§ 29 Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. <sup>2</sup>Die Reisekosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft.
- (2) Die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster tragen auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16 sowie die notwendigen Kosten für die Wahl der Mitarbeitervertreter und für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

- (3) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regional-KODA-Ordnung vom 1. Januar 2016 (KABl Osnabrück 2016, Art. 6, KABl Münster 2016, Art. 40) in der Fassung vom 02.11.2019 (KABl. Münster 2019, Art. 189, KABl. Osnabrück 2019, Art. 185) außer Kraft.
- (2) Die Mitglieder der 2017 konstituierten Kommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.
- (3) Der 2017 konstituierte Ständige Ausschuss Lehrkräfte bleibt bis zu einer Neuregelung durch die Regional-KODA unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 11 - 13 ff. als Unterkommission längstens bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.

Osnabrück/Vechta, 16. Dezember 2020

+ Dr. Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

+ Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof